

Stand: 15.12.2011

Die sichere Entsorgung Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle in Deutschland

1. Leitgedanken

Nachdem in diesem Jahr ein nationaler Konsens über die Beendigung der Nutzung der Kernenergie erzielt wurde, ist es nun an der Zeit, auch die Entsorgung der Wärme entwickelnden radioaktiven Abfälle im Konsens zu lösen.

Die Suche nach einer Lösung für den sicheren Verbleib dieser radioaktiven Abfälle soll im nationalen Konsens zwischen Bund und Ländern, Staat und Gesellschaft, Parteien sowie Bürgerinnen und Bürgern erfolgen.

Es besteht Einigkeit darüber, dass diese Aufgabe in dieser Generation gelöst werden soll.

Es entspricht der nationalen Verantwortung, dass die in kerntechnischen Anlagen in Deutschland angefallenen radioaktiven Abfälle auch in Deutschland entsorgt werden.

Die Standortsuche soll am Kriterium der bestmöglichen Sicherheit orientiert sein.

Das Verfahren hierfür muss wissenschaftsbasiert sein. Die mit dieser Aufgabe zu betrauenden Institutionen brauchen neben fachlicher Kompetenz und Objektivität das Vertrauen der Öffentlichkeit.

Transparenz und Partizipation der Bürgerinnen und Bürger bei allen Verfahrensschritten sind notwendige Voraussetzungen für eine von breiter Übereinstimmung getragene Entscheidung.

Durch geeignete Beteiligungsformate sowohl national als auch lokal (z.B. aktives und auf Dialog basiertes Kommunikations- und Partizipationsprogramm für Behörden, Wissenschaftler und Bürger) sollen alle Beteiligten in den Entscheidungsprozess einbezogen werden. Unter anderem soll eine beratende Kommission mit Vertretern der gesellschaftlichen Gruppen den Prozess begleiten.

Die wesentlichen Entscheidungen über die Lösung für den sicheren Verbleib dieser radioaktiven Abfälle werden durch Bundestag und Bundesrat getroffen.

2. Meilensteine der Standortsuche und Standortbestimmung

Phase 1: Festlegung des Entscheidungsprozesses in einem Bundesgesetz

Durch von Bundestag und Bundesrat zu beschließendes Gesetz werden die einzelnen Verfahrensschritte für eine Suche und Festlegung eines sicheren Verbleibs der Wärme entwickelnden radioaktiven Abfälle bestimmt. Das Gesetz soll die (in der Folge hier dargestellten) weiteren Phasen des Entscheidungsprozesses einschließlich der Beteiligung der betroffenen Länder und der Bürgerinnen und Bürger sowie die Finanzierung bestimmen. Ebenso soll in diesem Gesetz der grundsätzliche Rahmen und der institutionelle Rahmen der wissenschaftlichen und behördlichen Einrichtungen festgelegt werden, die die Sicherheitskriterien und die wissenschaftliche Basis für die Erkundung der Standorte erarbeiten (wissenschaftliches Institut und

Amt), sowie der genehmigenden und beaufsichtigenden Institution und schließlich der für Planung, Bau und Betrieb zuständigen Einrichtung.

bis Mitte 2012

Phase 2: Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen

Zu nachfolgenden Entscheidungsstationen werden wissenschaftliche Entscheidungsgrundlagen und -vorschläge erarbeitet:

- allgemeine Sicherheitsanforderungen,
- Tiefenlager oder oberirdische(s) Lager,
- Rückholbar oder nicht rückholbar, bergbar oder nicht bergbar, nachsorgefrei oder nicht nachsorgefrei, danach ggf.:
- Festlegung geowissenschaftlicher und raumplanerischer Eignungs- und Ausschlusskriterien und von Wirtsgesteinen (Salz, Ton und kristallines Gestein) abhängige Sicherheitsanforderungen bezüglich der geologischen und hydrogeologischen Formationen.

Ende 2012 bis Mitte 2013

Phase 3: Entscheidung über erarbeitete Vorschläge in Phase 2 durch Bundesgesetz

Bundestag und Bundesrat entscheiden über die wissenschaftlich erarbeiteten Vorschläge in Phase 2 durch ein weiteres Bundesgesetz.

Ende 2012 bis Mitte 2013

Phase 4: Standortauswahl und obertägige Erkundung

Die zuständigen Institutionen bilden zunächst sogenannte Suchräume, indem Gebiete ausgeschlossen werden, die nach den definierten Kriterien ungünstige Eigenschaften ausweisen oder Mindestanforderungen nicht erfüllen.

bis Mitte 2014

Danach werden mehrere Erkundungsregionen (in unterschiedlichen geologischen Formationen) mit besonders günstigen geologischen Eigenschaften für die obertägige Erkundung ausgewählt (gemäß Phase 2).

Hierüber entscheiden Bundestag und Bundesrat durch Bundesgesetz.

Ende 2014

Obertägige Erkundung der ausgewählten Standorte. Daraus werden [ein oder ... Standort(e) (ggf. zusätzlich zu dem Salzstock Gorleben)] für die untertägige Erkundung vorgeschlagen.

Hierüber entscheiden Bundestag und Bundesrat durch Bundesgesetz.

bis Ende 2019

Phase 5: Untertägige Erkundung und Standortentscheidung

Untertägige Erkundung der festgelegten Standorte. Es folgen die Bewertung der Alternativen und ein Standortvorschlag.

Hierüber entscheiden Bundestag und Bundesrat durch Bundesgesetz.

Phase 6: Genehmigungsverfahren, Errichtung und Inbetriebnahme

Daran schließt sich das notwendige Verwaltungsverfahren zur Genehmigung sowie die Errichtung und die Inbetriebnahme an.

Gorleben bleibt Vergleichsstandort. Es gibt keine Vorfestlegung auf Gorleben als Tiefenlagerstandort. In jedem Fall muss der Anschein einer Vorfestlegung auf Gorleben als Tiefenlager vermieden werden.

Ob und ggf. welche Erkundungsarbeiten weiterhin erfolgen sollen, bedarf noch der Klärung.

[Text in Klammer ist noch strittig]